

und sagen dann, daß der Wollende auf Etwas entweder „vermittelnd zielen“ oder „nahe zielen“ oder „entfernt zielen“ kann.

„Wollen mit Fern-Ziel“ kann entweder ein „Wollen mit immanentem Fern-Ziele“ („immanentes Wollen“) oder ein „Wollen mit transzendtem Fern-Ziele“ („transzendentes Wollen“) sein. Ein „Wollen mit immanentem Fern-Ziele“ liegt dann vor, wenn der Wollende weiß, daß er jenen Einzelwesen-Zustand, der ihm als „Fern-Ziel“ vorschwebt, nach dem gewollten Lustgewinne „erfahren“, insbesondere wahrnehmen wird. Ein „Wollen mit transzendtem Fern-Ziele“ liegt hingegen vor, wenn der Wollende weiß, daß er jenen Einzelwesen-Zustand, der ihm als „Fern-Ziel“ vorschwebt, überhaupt nicht „erfahren“, insbesondere nicht wahrnehmen wird. Nur hinsichtlich des „Fern-Zieles“ können wir ein „immanentes Wollen“ von einem „transzendenten Wollen“ unterscheiden, da selbstverständlich hinsichtlich des „Zieles“ jedes Wollen ein „immanentes Wollen“ ist, jeder Wollende meint, daß er den als „Ziel“ gewußten Einzelwesen-Zustand vor dem gewolltem Lustgewinne erfahren wird. Ein „transzendentes Fern-Ziel“ kann entweder ein „wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendentes Fern-Ziel“ oder ein „wegen Erfahrungsgleichgültigkeit transzendentes Fern-Ziel“ sein. Im ersteren Falle meint der Wollende, daß er den als „Fern-Ziel“ gewußten Einzelwesen-Zustand niemals „erfahren“ kann, im letzteren Falle meint der Wollende, daß er den als „Fern-Ziel“ gewußten Einzelwesen-Zustand deshalb nicht „erfahren“ wird, weil diese „Erfahrung“ ihm gleichgültig ist, er also nicht die Bedingungen dafür, daß er jenen Einzelwesen-Zustand „erfährt“, insbesondere „wahrnimmt“, herbeiführen wird. Wer sich z. B. am Bord eines Schiffes auf hoher See befindet und einen Körper, aus dessen Besitz ihm Unannehmlichkeiten erwachsen könnten, ins Wasser werfen will, dessen „Ziel“ ist etwa „jener Körper im Wasser“, während sein „Zweck“ jene Körperbestimmtheit als „Erfahrung“ ist, so daß er Lust daran gewinnen will, daß jene erfahrene Körperbestimmtheit die mitwirkende Bedingung dafür abgeben wird, daß jener Körper den Meeresgrund erreicht. „Jener Körper am Meeresgrunde“ ist aber selbstverständlich für den Wollenden ein „Fern-Ziel“, und zwar ein „wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendentes Fern-Ziel“. Die bedeutsamsten Fälle des „Wollens mit wegen Erfahrungs-Unmöglichkeit transzendtem Fern-Ziele“ sind aber jene, da jemand „Verfügungen von Todeswegen“ trifft, überhaupt als Wollender eine „Fern-Zielwirkung“ im Auge hat, die nach seiner Meinung erst nach seinem Tode eintreten wird. Pflanzte z. B. jemand in hohem Alter eine Eiche, damit sich die Enkelkinder „an ihrem Schatten erfreuen“, so ist jener Zustand der Eiche, in welchem sie „Schatten spendet“, für ihn ein „wegen Erfahrungs-unmöglichkeit transzendentes Fern-Ziel“. Ebenso ist für jemanden, der